

Beratungsunterlage

TOP 1 Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller; Grundlagen, Planinhalte und Intentionen (2017-02PA-1198)

Leitvorstellungen für die Regionalplanfortschreibung

Die Grundsätze der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) in § 2 sind im Sinne einer Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung bei der Fortschreibung des Regionalplanes anzuwenden. Die wichtigsten Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG lauten:

- **Ausgeglichene** soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle **Verhältnisse** sind anzustreben. Eine **nachhaltige Daseinsvorsorge** ist zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume ist zu sichern.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. **Ländliche Räume** sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale **als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten** und zu entwickeln.
- Die **Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen** der Daseinsvorsorge ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise **zu gewährleisten**.
- Die **Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren**, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die **Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren** als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.
- Der **Freiraum** ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen **zu schützen**; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
- **Kulturlandschaften sind zu erhalten** und zu entwickeln.
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die **Land- und Forstwirtschaft** ihren Beitrag dazu leisten kann, die **natürlichen Lebensgrundlagen** in ländlichen Räumen **zu schützen** sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

- Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig **wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur** und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein **ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen** zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken.
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für **nachhaltige Mobilität** und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine **gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume** untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die **Verkehrsbelastung verringert** und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Dem **Schutz kritischer Infrastrukturen** ist Rechnung zu tragen.
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende **Sicherung** sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen **Rohstoffen** zu schaffen.
- Den räumlichen Erfordernissen für eine **kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung** einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.

Konkretisierung von Landesentwicklungsplan und -programm

Die Regionalpläne werden in Bayern aus dem Landesentwicklungsprogramm und in Baden-Württemberg aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt und konkretisieren die dortigen Festlegungen räumlich und inhaltlich. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der räumlichen Entwicklung und Ordnung in der Region Donau-Iller können nach Artikel 21 des Staatsvertrages „**Ausnahmen von dem im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg oder im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Zielen der Raumordnung zugelassen werden**“.

Form und Inhalt des neuen Regionalplanes

Die Form und der Inhalt des Regionalplanes für die Region Donau-Iller sind in Artikel 19 des Staatsvertrages, zuletzt geändert am 21. September 2011, festgelegt. Demnach sind im neuen Regionalplan festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich ist:

- Unterzentren und Kleinzentren
- Regionale Entwicklungsachsen, soweit zur grenzüberschreitenden Entwicklung erforderlich
- Siedlungsbereiche (Gemeinden oder Gemeindeteile in denen eine verstärkte Siedlungsentwicklung stattfinden soll)
- Eigenentwicklerkommunen (Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf die Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll)
- Regionale Grünzüge
- Grünzäsuren
- Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

- Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen
- Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Zudem können im Regionalplan festgelegt werden:

- Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen
- Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe
- Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem
 - Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
 - Gebiete für Bodenerhaltung
 - Gebiete für die Landwirtschaft
 - Gebiete für die Forstwirtschaft
 - Gebiete für Waldfunktionen
 - Gebiete für Erholung
- Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben

Nicht alle aufgeführten möglichen Festlegungen des Regionalplanes sollen im neuen Regionalplan auch zur Anwendung kommen. Zum einen begründet sich dies aus bereits vorhandenen fachtechnischen Festlegungen, welche als ausreichend angesehen werden und keiner zusätzlichen Flächensicherung über die Regionalplanung bedürfen sowie aus fehlenden Grundlagendaten zur Abgrenzung eigener, gebietsscharfer Festlegungen. Dies ist bei der Festlegung von Gebieten für Bodenerhaltung, von Gebieten für die Forstwirtschaft und von Gebieten für Waldfunktionen der Fall. Auf eigene, gebietsscharfe Festsetzungen soll hier verzichtet werden. Durch neueste fachgesetzliche Regelungen ist ggf. auch auf die Festsetzung eigener, gebietsscharfer Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu verzichten.

Ziele, Grundsätze, Vorschläge und nachrichtliche Übernahmen im Regionalplan

Im Regionalplan können Festlegungen in Form von Zielen (Z) und Grundsätzen (G) getroffen werden.

Festlegung als Ziel (Z):

Die in einem Regionalplan festgelegten Ziele sind für alle öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen **rechtsverbindlich** und können durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Sonstige Personen des Privatrechts können durch die Ziele ebenfalls betroffen sein, da die Ziele regelmäßig als öffentlicher Belang Maßnahmen und Vorhaben entgegen stehen können und hier-

bei nicht abwägbar sind. Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Flächennutzungs- und Bebauungspläne an die Ziele des Regionalplans anzupassen. Ziele können auch als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 BauGB der Genehmigung eines konkurrierenden, nicht durch die planerische Ausweisung erfassten, privilegierten Vorhabens im Außenbereich entgegenstehen. In den Zielen selbst können Ausnahmen definiert werden. Diese müssen klar und abschließend definiert werden.

Festlegungen als Grundsatz (G):

Die in einem Regionalplan festgelegten Grundsätze sind von den genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung **zu berücksichtigen**. Auch hier können Ausnahmen in den Plansätzen definiert werden.

Zudem kann der Regionalplan Vorschläge und nachrichtliche Übernahmen enthalten.

Vorschläge (V) im Regionalplan:

Vorschläge haben keine Rechtsverbindlichkeit und sind auch nicht genehmigungsrelevant. Vorschläge können den Willen der Region ausdrücken und so Vorhaben und Maßnahmen besser zur Umsetzung bringen.

Nachrichtliche Übernahmen (N) im Regionalplan:

Als nachrichtliche Übernahmen werden Darstellungen und Aufzählungen im Regionalplan bezeichnet, die in Raumordnungs- oder Fachplanungen bereits berücksichtigt sind aber durch die Aufnahme in den Regionalplan keine eigene Rechtsverbindlichkeit entfalten. Nachrichtliche Übernahmen dienen beispielsweise zur Definition von Ausnahmen gegenüber anderen Zielen oder Grundsätzen im Regionalplan.

Instrumente der Flächenvorsorge

Welche Festlegungen als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete sowie welche Festlegungen zudem als Ausschlussgebiete erfolgen können, ist in Artikel 19 Abs. 3 des Staatsvertrages geregelt.

Vorranggebiete

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie werden in Text und gebietsscharf in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegt. Vorranggebiete werden gewöhnlich als Ziele (Z) festgelegt und sind somit nicht abwägbar.

Vorbehaltsgebiete

Ein Vorbehaltsgebiet ist eine regionalplanerische Festlegung in Text und gebietsscharf in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes die bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgibt. Die raumbedeutsame Funktionen oder Nutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Ein Vorbehaltsgebiet hat den Charakter von Grundsätzen (G) der Raumordnung und ist damit der Abwägung zugänglich.

Ausschlussgebiete

In bestimmten Fällen ist die Festlegung von Ausschlussgebieten zulässig, in denen bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die zugleich Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen werden (Beispiel Windkraft).

Grundstruktur und wesentlicher Inhalt des neuen Regionalplans sowie Einsatz der Planungsinstrumente

Kapitelnummer	Kapitelname	Vorrang- gebiets- festleg- ung (Z)	Vorbehalts- gebiets- festlegung (G)	Ausschluss- gebiets- festlegung (Z)	Vor- schläge (V)	Nach- richtliche Über- nahmen (N)	Information
A Überfachliche Ziele und Grundsätze							
A I	Allgemeine Ziele und Grundsätze						
A II	Raumstruktur						
A II 1	Verdichtungsraum und ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen					X	Plansätze zur anzustrebenden Entwicklung; Übernahmen aus den LEP
A II 2	Ländlicher Raum					X	Plansätze zur anzustrebenden Entwicklung; Übernahmen aus den LEP
A III	Entwicklungsachsen						Plansätze zu Landesentwicklungsachsen entfallen künftig
A III 1	Funktionen der Entwicklungsachsen						Plansätze zur anzustrebenden Entwicklung
A III 2	Regionale Entwicklungsachsen						Festlegung der Achsen
A IV	Zentrale Orte					X	Plansätze zur anzustrebenden Entwicklung; Übernahmen aus den LEP (Ober- und Mittelzentren)
A IV 1	Unterzentren						Festlegung der Unterzentren
A IV 2	Kleinzentren						Festlegung der Kleinzentren
A IV 3	Ausbau der Zentralen Orte						Plansätze zur anzustrebenden Entwicklung
B Fachliche Ziele und Grundsätze							
B I	Sicherung der natürliche Lebensgrundlagen						
B I 1	Naturschutz und Landschaftspflege	X	X				
B I 2	Land- und Forstwirtschaft	O	(X)				Landwirtschaft mit Gebietsfestlegung; Forstwirtschaft Plansätze zur anzustrebenden Entwicklung und keine eigene Gebietsfestlegung
B I 3	Bodenerhaltung	O	O				Keine eigene Gebietsfestlegung geplant; Berücksichtigung in anderen Festlegungen
B I 4	Wasservorkommen	X	X				
B I 5	Vorbeugender Hochwasserschutz	?	?				Derzeit steht noch nicht fest, welche Form der Gebietsicherung neben der fachgesetzlichen Sicherung sinnvoll ist
B I 7	Erholung und Kulturlandschaft	O	X				
B II	Regionale Freiraumstruktur						
B II 1	Regionale Grünzüge	X	O				Flächenfestlegung entlang der verdichteten Räume; Siedlungsentwicklung soll hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
B II 2	Grünzäsuren	X	O				Bereits im Planungsausschuss am 12.04.2016 und am 28.03.2017 beraten und beschlossen
B III	Siedlungswesen						
B III 1	Siedlungsstruktur						
B III 2	Siedlungsbereiche						Festlegung der Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungsentwicklung
B III 3	Gemeinden mit Eigenentwicklung						Festlegung der Gemeinden; Siedlungsentwicklung beschränkt auf Eigenentwicklung
B IV	Wirtschaft						
B IV 1	Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	X	O	O			Nur Flächensicherung, keine Beschränkung der allgemeinen Gewerbeflächenentwicklung außerhalb
B IV 2	Einzelhandel (Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe)	X	(X)	X			Grundlage ist das "Regionale Einzelhandelskonzept Donau-Ilter" (2014) und die die mit den Gemeinden abgestimmten zentralörtlichen Versorgungskerne
B IV 3	Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen	X	X	(X)			Ggf. sollen besonders belastete Landschaftsräume (z.B. bestimmte Flusstäler) als Ausschlussgebiete für die Rohstoffgewinnung festgelegt werden
B V	Infrastruktur						
B V 1	Straßenverkehr	O	O	O			
1	Nachrichtliche Übernahmen zur Weiterentwicklung des Straßennetzes					X	Übernahmen Neubaumaßnahmen aus den Fachplanungen sowie aus Bauleitplanungen
2	Vorschläge zur Weiterentwicklung des Straßennetzes				X		Zusätzliche Vorschläge zur Weiterentwicklung des regionalbedeutsamen Straßennetzes

X Einsatz des Planinstruments
O Planinstrument wird nicht eingesetzt

Grundstruktur und wesentlicher Inhalt des neuen Regionalplans sowie Einsatz der Planungsinstrumente

Kapitelnummer	Kapitelname	Vorrang- gebiets- festleg- ung (Z)	Vorbehalts- gebiets- festlegung (G)	Ausschluss- gebiets- festlegung (Z)	Vor- schläge (V)	Nach- richtliche Über- nahmen (N)	Information
B V 2	Schieneverkehr						
1	Weiterentwicklung der Schienenstrecken	X	O	O			Grundlage ist u. a. das Regionale SPNV-Zielkonzept: Regio-S-Bahn Donau-Iller (2016)
2	Erhalt der Schienenstrecken	X	O	O			
3	Bahnhöfe, Haltepunkte und Haltestellen	X	O	O			Grundlage ist das Regionale SPNV-Zielkonzept: Regio-S-Bahn Donau-Iller (2016)
B V 3	Öffentlicher Personennahverkehr	O	O	O	X		Grundlage ist das Erreichbarkeitsnetz (ohne MIV)
B V 4	Güterverkehr	X	O	O			
B V 5	Radverkehr	O	O	O	X		Ggf. Vorschläge für Radwegeanbindungen über die Landesgrenze
B V 6	Luftverkehr	O	O	O			
B V 7	Energieversorgung (u. a. Übernahme Windenergie)	X	O	O			Übernahme der Vorranggebiete und Ausschlussgebiete für die Windkraft (5. Teilfortschreibung)
B V 8	Kommunikationstechnologien	O	O	O			

Fachkapitel die zukünftig (als eigenes Kapitel) entfallen sollen:							
Bildungswesen; allgemeine Kulturpflege							
Sozial- und Gesundheitswesen							
Wasserwirtschaft							
Technischer Umweltschutz							

Weitere Planinhalte der Regionalplanung in Baden-Württemberg, welche nicht im neuen Regionalplan vorgesehen sind:							
Schwerpunkte des Wohnungsbaus (gebietsscharf)							
Dichtewerte für Wohnbaugebiete							
Gebiete für Photovoltaik							

- X Einsatz des Planinstruments
O Planinstrument wird nicht eingesetzt